

# Niederschrift

über die

## öffentliche Sitzung des Gemeinderates

**am Mittwoch, 24.02.2022**

**im Rathaus Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach**

---

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Fritz Schötz  
**Schriftführer:** Verwaltungsfachwirt Franz Jäger

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:01 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 15 Mitgliedern des Gemeinderates waren anwesend:

1. Bürgermeister Fritz Schötz
  2. Bürgermeister Stefan Hinsken
  3. Bürgermeister Gerhard Dilger
- Gemeinderäte:
- Manfred Dilger
  - Reiner Dietl
  - Ursula Fendl
  - Robert Fuchs
  - Heinrich Gierl
  - Dr. Martin Götz
  - Eva Hirtreiter
  - Ambros Köppl
  - Johann Michl
  - Martin Schmid
  - Werner Steininger
  - Johannes Stöger

Es fehlen entschuldigt: -/-

Es fehlen unentschuldigt: -/-

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Die Niederschrift über die Sitzung vom 27.01.2022 wurde gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ohne Einwendungen genehmigt.

## Tagesordnung:

1. Information
2. Bauanträge
3. Erschließung des Baugebiets „WA Haibachäcker II“  
hier: Entscheidung über die Straßenbeleuchtung
4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich im Süden von Elisabethzell durch Deckblatt Nr. 12 und Änderung des Bebauungsplans „Pointen“ durch Deckblatt Nr. 2 im Parallelverfahren;  
hier: Abwägung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
5. Geplanter Waldkindergarten  
hier: Vorberatung über die Höhe der Gebühren
- 5a. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus 2 Quellen auf der Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Elisabethzell  
hier: Gemeindliche Stellungnahme
- 5b. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Anlage einer Kurzumtriebskultur auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 383 der Gemarkung Prünstfehlburg  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

### Folgende neue Tagesordnungspunkte werden nachträglich zur Tagesordnung mitaufgenommen:

- 5a. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus 2 Quellen auf der Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Elisabethzell  
hier: Gemeindliche Stellungnahme
- 5b. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Anlage einer Kurzumtriebskultur auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 383 der Gemarkung Prünstfehlburg  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 8a. Beschlussfassung über die Umwidmung eines Doppelgrabs in einem Einzelgrab

(15:0)

### 1. Information

- Der Bauhof ist derzeit hauptsächlich mit Winterdienstarbeiten beschäftigt.
- Die Trasse für die geplante Radweganbindung Haibach – Donau-Regen-Radweg wurde inzwischen durch das Ingenieurbüro ausgesteckt. Die auf der Trasse befindlichen Bäume werden durch den Bauhof entfernt.

- Bezüglich des Bauantrags zur Aufstellung von Containern in der KiTa Hofbergzwergerl Haibach wurde durch das Landratsamt ein Brandschutzkonzept sowie ein Statiknachweis nachgefordert.

## **2. Bauanträge**

- Jesper Tina, Michael-Burgau-Str. 22, 93049 Regensburg; Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Carport, Irschenbach 52, 94353 Haibach, Fl.Nr. 218/6 der Gemarkung Irschenbach.

Es wird beschlossen, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Das Bauvorhaben wird gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom Genehmigungsverfahren freigestellt.

(15:0)

- Katrin und Sebastian Maier, Alois-Mandl-Ring 2, 94354 Haselbach; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Roßhaupten, 94353 Haibach, Fl.Nr. 532/1 der Gemarkung Irschenbach.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

(15:0)

- Santl Roland, Amselstr. 1, 94371 Rattenberg; Nutzungsänderung von zwei bestehenden Schlafräumen in zwei zusätzliche Gaststuben zur Erweiterung des bestehenden Berggasthofes, Elisabethszell – Kreuzhaus 2, 94353 Haibach, Fl.Nr. 1695 der Gemarkung Elisabethszell.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

(15:0)

- Schmid Gottfried, Irschenbach 33, 94353 Haibach; Anbau einer Maschinenhalle (Ersatzbau) an das bestehende Nebengebäude und Dachstuhlerneuerung am bestehenden Nebengebäude; Irschenbach 33, 94353 Haibach, Fl.Nr. 2 der Gemarkung Irschenbach.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

(15:0)

- Kühn Andreas und Nadine, Nußbaumstr. 19, 94353 Haibach; Anbau an bestehendes Einfamilienhaus, Nußbaumstr. 19, 94353 Haibach, Fl.Nr. 98/4 der Gemarkung Haibach. Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich Überschreitung der Grundflächenzahl (0,38, zulässig 0,3).

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

(14:1)

Das Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB wird erteilt.

(15:0)

**3. Erschließung des Baugebiets „WA Haibachäcker II“  
hier: Entscheidung über die Straßenbeleuchtung**

Es wurde beschlossen, die Lampe Siteco SL11 micro (LED-Beleuchtung) im Baugebiet „WA Haibachäcker II“ zu verbauen.

(15:0)

**4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich im Süden von Elisabethzell durch Deckblatt Nr. 12 und Änderung des Bebauungsplans „Poin-ten“ durch Deckblatt Nr. 2 im Parallelverfahren;  
hier: Abwägung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB		
	Stellungnahmen (maßgebend ist nur das Original)	Berücksichtigung/Hinweis
Landratsamt Straubing Bogen, Schreiben vom 09.02.2022  <b>B-Plan / FNP</b>	<b>1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</b> Die Stellungnahme vom 03.12.2021 gilt weiterhin.  1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Höhenunterschiede zwischen den Baugrenzen und des Gewässers, sowie der Topografie kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Planungsbereich der Satzung nicht von einem Hochwasser des Schwimmbaches betroffen ist. Bei Extremereignissen kann diese Fläche jedoch betroffen sein.  2. Die Benutzung eines Gewässers (§9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung.  3. Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.  4. Verweis auf die Stellungnahme des WWA  <b>2. weitere, vom Landratsamt zu vertretenden Belangen:</b> Mit der o.g. Planung besteht aus städtebaulicher, naturschutzfachlicher, immissionschutzfachlicher, bodendenkmalpflegerischer, siedlungshygienischer sowie aus straßenbau- und verkehrstechnischer keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen;  Kenntnisnahme;  Bei der Errichtung von Grundwasserwärmepumpen wird der Hinweis berücksichtigt;  Kenntnisnahme;  Kenntnisnahme;
Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 11.02.2022  <b>B-Plan / FNP</b>	Erfordernisse der Raumplanung und Landesplanung stehen der Änderung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.	Der Hinweis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen;
Albert Uttendorfer Kreisbrandrat; Schreiben vom 22.02.2022	<b>Feuerwehruzufahrt:</b> Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für	Die Anregungen und Hinweise zu den Ausführungen der Erschließungsflächen in Bezug auf die Nutzung der Feuerwehr werden bei der Erschließungsplanung beachtet.

<p><b>B-Plan</b></p>	<p>Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AllMBI 2008, S. 806 hingewiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.</p> <p><b>Löschwasserversorgung:</b> Zur Deckung des Löschwasserbedarfes für ein WA ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min bzw. für ein GE 1600 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflurhydranten mit zwei B-Abgängen gem. DIN 3222 entnommen werden können; es sind ausschließlich DVGW – zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäuderümmerschattens zu installieren. Bei einer Erweiterung des Baugebietes ist die Löschwasserversorgung erneut zu überprüfen. Die Ausrüstung und Ausbildung der Örtlichen Feuerwehr ist den Schutzbereich angepasst.</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Degendorf, Schreiben vom 19.01.2022</p> <p><b>B-Plan / FNP</b></p>	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme vom 22.11.2021:</b></p> <p><b>1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser</b> Die Wasserversorgung ist nicht dargestellt. Der Vorhabens Bereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung</b> Die Abwasserentsorgung ist nicht dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird gemäß der Behandlung der Stellungnahmen vom 22.11.2022 folgendermaßen abgewogen:</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p><b>3. Niederschlagswasser</b> Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Ebenso ist für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser eine Speicherung von Regenwasser mittels Zisternen vorgeschlagen.</p> <p>Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist es ausreichend dessen Aufnahmekapazität (ATV-Merkblatt A 117) zu prüfen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Hinweis: Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.</p> <p><b>4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer</b> Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Auf Grund der Höhenunterschiede zwischen den Baugrenzen und des Gewässers, sowie der Topografie kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ABS nicht von einem Hochwasser des Schwimmbades betroffen ist. Hinweis: Bei Extremereignissen kann diese Fläche betroffen sein.</p> <p><b>5. Altlasten und Bodenschutz</b> Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen</p>	<p>Zu 2. + 3.: Es handelt sich um ein Deckblatt zu einem bestehenden Bebauungsplan; Das Plangebiet ist bereits bebaut und erschlossen; Es wird ein Passus zur bestehenden Wasserentsorgung in das Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Ist hier nicht der Fall;</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in das Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Der Hinweis auf die Lage in einem wassersensiblen Bereich wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in das Bebauungsplan- Deckblatt aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in das Bebauungsplan-Deckblatt aufgenommen;</p>
--	---	--

	<p>Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p><b>6. Diverses</b> Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.</p> <p><b>7. Eigene Planungen</b> Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in das Bebauungsplan-Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Kenntnisnahme;</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing Schreiben vom 04.02.2022</p> <p><b>B-Plan / FNP</b></p>	<p>Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.</p> <p>Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung eines Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan „Pointen“.</p>	<p>Der Hinweis wird in das Bebauungsplan Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt;</p> <p>Kenntnisnahme;</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 18.11.2021</p> <p><b>B-Plan / FNP</b></p>	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht and das BfLD oder der Unteren Naturschutzbehörde unterliegen.</p> <p>Hinweis auf Art.8 Abs. 1 und 2 BayDSchG</p>	<p>Der Hinweis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen; Das Plangebiet ist bereits bebaut;</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p><b>6. Diverses</b> Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.</p> <p><b>7. Eigene Planungen</b> Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in das Bebauungsplan-Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Kenntnisnahme;</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing Schreiben vom 04.02.2022</p> <p><b>B-Plan / FNP</b></p>	<p>Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.</p> <p>Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung eines Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan „Pointen“.</p>	<p>Der Hinweis wird in das Bebauungsplan Deckblatt aufgenommen;</p> <p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt;</p> <p>Kenntnisnahme;</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 18.11.2021</p> <p><b>B-Plan / FNP</b></p>	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht and das BfLD oder der Unteren Naturschutzbehörde unterliegen.</p> <p>Hinweis auf Art.8 Abs. 1 und 2 BayDSchG</p>	<p>Der Hinweis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen; Das Plangebiet ist bereits bebaut;</p> <p>Kenntnisnahme</p>

## 1. Beschluss:

Der Abwägungsbeschluss wird laut Beschlussvorschlag gefasst.

(15:0)

## 2. Beschluss:

Der Feststellungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan wird gefasst.

(15:0)

### **3. Beschluss:**

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „Pointen“ wird als Satzung beschlossen.

(15:0)

### **5. Geplanter Waldkindergarten**

#### **hier: Vorberatung über die Höhe der Gebühren**

1. Bürgermeister Fritz Schötz informierte den Gemeinderat über die Höhe der Gebühren in den umliegenden Waldkindergärten.

Die tatsächliche Gebührenhöhe für unseren geplanten Waldkindergarten wird im Zuge der notwendigen Satzungsänderung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschlossen.

### **5a. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus 2 Quellen auf der Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Elisabethzell**

#### **hier: Gemeindliche Stellungnahme**

Mit Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 28.11.2011, Az. 42-6482 wurde die stets widerrufliche und beschränkte Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Elisabethzell zum Zwecke der Brauchwasserversorgung der Anwesen Stöger, Eidenschink und Kolmer in Elisabethzell erteilt. Mengemäßig wurde ein Zutageleiten aus beiden Quellen von insgesamt 0,2 l/s, 7,5 m<sup>3</sup>/Tag und bis zu maximal 1.700 m<sup>3</sup>/Jahr gestattet. Die Erlaubnis war bis zum 31.12.2021 befristet.

Mit Antrag vom 04.02.2022, eingegangen beim Landratsamt Straubing-Bogen am 09.02.2022 wird erneut die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus den zwei Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Elisabethzell beantragt. Antragsteller ist Herr Johannes Stöger, Elisabethzell - Haibacher Str. 6, 94353 Haibach.

Das zutage geförderte Grundwasser aus den beiden Quellen dient ausschließlich der Brauchwasserversorgung folgender Anwesen:

- Johannes Stöger, Elisabethzell - Haibacher Str. 6, 94353 Haibach
- Helga Wanninger, Elisabethzell – Kirchplatz 6, 94353 Haibach
- Harald Stöger (Kolmer), Elisabethzell – Hadriwastr. 5, 94353 Haibach
- Elke Albertskirchinger (Schleinkofer), Elisabethzell – Kirchplatz 4, 94353 Haibach

Es wird beschlossen, dass seitens der Gemeinde Haibach keine Einwände zum oben genannten Antrag bestehen.

(14:0) (ohne Gemeinderat Johannes Stöger aufgrund persönlicher Beteiligung)

### **5b. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Anlage einer Kurzumtriebskultur auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 383 der Gemarkung Prünstfehlburg**

#### **hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Herr Michael Rainer, Untergrub 1, 94353 Haibach hat einen Antrag zur Anlage einer Kurzumtriebskultur gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 383 der Gemarkung Prünstfehlburg beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf gestellt.

Es wird beschlossen, dass seitens der Gemeinde Haibach keine Einwände zum oben genannten Antrag bestehen. Gemeindliche Leitungen sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden.

(9:6)

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

---

Fritz Schötz  
1. Bürgermeister

---

Franz Jäger  
Verwaltungsfachwirt